

Planungsausschuss am 14. März 2018

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 3.2

**Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben
Regionale Freiraumstruktur - Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.1)
- Empfehlungsbeschluss an die Verbandsversammlung**

Beschlussvorschlag

(1) Der Planungsausschuss stimmt dem von der Verbandsverwaltung vorgelegten Entwurf zur Regionalen Freiraumstruktur - Kap. 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Text und Karte) zu und empfiehlt der Verbandsversammlung, diesen als Teil des Anhörungsentwurfs zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu beschließen.

(2) Der Planungsausschuss autorisiert die Verbandsverwaltung, soweit erforderlich und geeignet noch bis zur abschließenden Beratung in der Verbandsversammlung geringfügige Änderungen an der räumlichen Abgrenzung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vornehmen zu können. Im Bedarfsfall wird hierüber in der Verbandsversammlung im Detail berichtet.

1 Vorbemerkung

In der Sitzung am **5. April 2017** hat die Verbandsverwaltung dem **Planungsausschuss** die grundsätzliche Zielsetzung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sowie die geplante Methodik zur räumlichen Abgrenzung dieser Gebiete vorgestellt. Der Planungsausschuss hat der vorgestellten Vorgehensweise zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die rechtlich erforderlichen Plansätze und notwendigen räumlichen Festlegungen zu Kap. 3.1 weiter auszuarbeiten und mit den betroffenen Planungsträgern und Fachbehörden abzustimmen (s. Sitzungsvorlage zu TOP 3.2).

Letztmalig am 28. November 2017 unter TOP 3.4 sowie am 15. Dezember 2017 unter TOP 3 wurden die Gremien über den Sachstand der Bearbeitung zu den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren informiert. Vor allem die im **Sommer 2017** durchgeführte **informelle Beteiligung** der maßgeblich betroffenen Städte und Gemeinden stand dabei im Vordergrund.

Zwischenzeitlich liegt ein im Detail ausgearbeiteter Abgrenzungsentwurf zu den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren vor, der - soweit im Rahmen der o.g. Konsultationsrunde vereinbart - den kommunalen Planungsträgern Ende Februar nochmals zur Kenntnis übermittelt wurde. Keine interne Abstimmung konnte krankheitshalber bisher mit den Landratsämtern durchgeführt werden.

2 Textliche Festlegungen zu den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren

Maßgeblich für die textlichen Festlegungen zu den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP 2002). Nach diesem sollen durch das Instrument der **Regionalen Grünzüge** "größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung" gesichert und "von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden" (PS 5.1.3 des LEP 2002). Ergänzend sind "zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen" kleinere Freiräume durch **Grünzäsuren** zu sichern (PS 5.1.3 des LEP 2002).

Anhand dieser Vorgaben werden auch die allgemeinen Schutzziele definiert, die den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zugrunde gelegt werden (s. auch Plansatz 3.1.0):

- Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope),
- Wahrung des Landschaftsbildes und des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart, Schönheit), nicht zuletzt auch aufgrund der Bedeutung der freien Landschaft für Erholung und Tourismus,
- Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraums (Vermeidung von Zersiedlung) sowie Erhaltung siedlungsnaher Erholungsflächen,
- Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft.

Diese allgemeinen Zielsetzungen entsprechen im Großen und Ganzen den bisher gültigen Grundsätzen des Regionalplans 1996. Auch die konsequente Freihaltung der Grünzüge und Grünzäsuren von Bebauung ist schon im derzeit verbindlichen Regionalplan verankert.

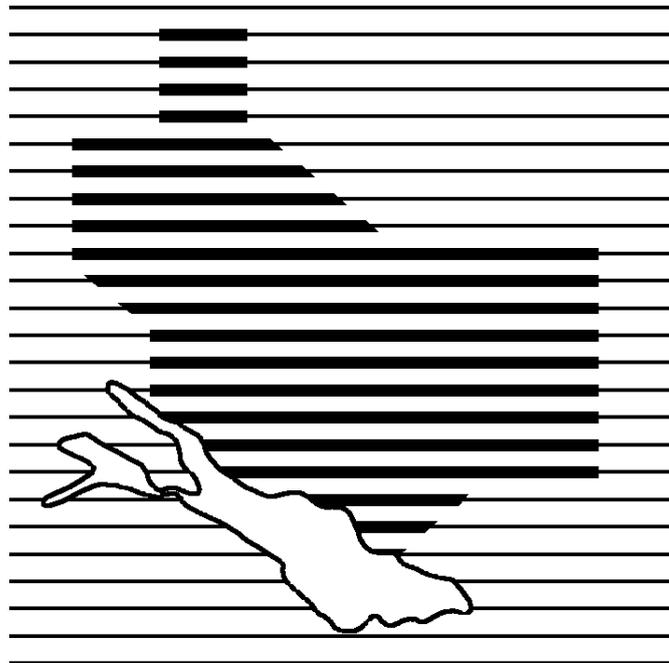
Präzisiert wurden gegenüber 1996 allerdings die Ausnahmeregelungen, so dass künftig eine leichtere und eindeutige Entscheidung über die in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zulässigen Vorhaben erfolgen kann. Dabei werden aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung der Grünzäsuren, die Ausnahmen in diesem Fall enger gefasst.

Die vollständigen textlichen Festlegungen zu den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, über die in der kommenden Sitzung des Planungsausschusses beraten werden soll, sind in der beiliegenden Textfassung des Kapitels 3.1 dargestellt. Die neuen Plansätze werden dabei den bisher gültigen Plansätzen gegenüber gestellt.

3 Räumliche Festlegungen zu den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren

Die Kriterien zur räumlichen Abgrenzung der Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren wurden bereits in der Sitzung des Planungsausschusses vom 5. April 2017 ausführlich vorgestellt und beraten, so dass in der kommenden Sitzung das Ergebnis der Planung im Vordergrund stehen soll.

Leider ist es aus versand- und vervielfältigungstechnischen Gründen nicht möglich, acht großformatige Pläne im M 1 : 25.000 der Sitzungsvorlage als Printprodukt beizulegen. Diese Pläne werden daher in der Sitzung ausliegen und die wesentlichen gebietlichen Festlegungen im Rahmen des Sachvortrags als Kartenausschnitte präsentiert. Um trotzdem vorab einen ersten Eindruck zur Ausdehnung der Festlegungen zu geben, ist in Anlage eine verkleinerte Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 275.000 beigelegt. Zudem besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit, die Pläne vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des Regionalverbandes einzusehen (Bitte vorher Termin vereinbaren!).



Regionalplan Bodensee- Oberschwaben

Kap. 3

Regionale Freiraumstruktur

- 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
 - 3.1.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele
 - 3.1.1 Regionale Grünzüge
 - 3.1.2 Grünzäsuren

Entwurf zum Planungsausschuss am 14. März 2018

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2 - 88214 Ravensburg
fon +49 751 36354-0 - fax +49 751 36354-54
email info@rvbo.de - web www.rvbo.de

3.1.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele	3.2.1 Grundsätze
<p>G Zum Schutz des Freiraums vor konkurrierenden Raumnutzungen und Flächeninanspruchnahmen werden im Verdichtungsraum der Region, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen oder absehbarem Siedlungsdruck sowie in benachbarten Landschaftsräumen, bei denen aufgrund bestehender oder zu erwartender funktionaler Verflechtungen ein besonderer Handlungsbedarf für den Freiraumschutz besteht, Regionale Grünzüge ausgewiesen.</p> <p>Z Die Ausweisung erfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope), - zur Wahrung des Landschaftsbildes und des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart, Schönheit), nicht zuletzt auch aufgrund der Bedeutung der freien Landschaft für Erholung und Tourismus, - zur Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraums (Vermeidung von Zersiedelung) sowie zur Erhaltung siedlungsnaher Freiflächen, - zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft. <p>G In Ergänzung zu den regionalen Grünzügen werden zur Gliederung von Siedlungsgebieten und zum Schutz des landseitigen Bodenseeuferes Grünzäsuren ausgewiesen.</p>	<p>G In dem Verdichtungsbereich der Region, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen sowie in Gebieten mit absehbarem Siedlungsdruck sind regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) als zusammenhängende Landschaften zu erhalten und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere aus Gründen des Klima-, Wasser-, Arten- und Biotopschutzes, - zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Land- und Forstwirtschaft, - zur räumlichen Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraumes, - zur Wahrung des Landschaftsbildes und der Eigenart der traditionellen Kulturlandschaft, auch wegen der Bedeutung für den Fremdenverkehr, - zur Erhaltung siedlungsnaher Erholungsflächen und des Bodenseeuferes. <p>In Ergänzung zu den regionalen Grünzügen werden zur Gliederung von Siedlungsgebieten Grünzäsuren ausgewiesen.</p>

3.1.1 Regionale Grünzüge	3.2.2 Regionale Grünzüge
<p>Z Gem. den in PS 3.1.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Z Die Regionalen Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus ist eine raumwirksame Veränderung der Geländeoberfläche (Abgrabung, Aufschüttung) außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete ausgeschlossen.</p> <p>Z Unter der Voraussetzung, dass außerhalb der Grünzüge keine Planungsalternativen bestehen, die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft, - standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, insbesondere der Verkehrsinfrastruktur, - freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Ausprägung, - Aufschüttungen und Abgrabungen soweit sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform, den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes sowie der Erweiterung bestehender Deponien dienen. <p>G In den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden.</p> <p>V Soweit erforderlich und geeignet sollen die Regionalen Grünzüge in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen dargestellt werden.</p>	<p>Z Regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) sind von Bebauung freizuhalten. Hiervon ausgenommen sind standortgebundene Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung sowie Einrichtungen der Erholung, sofern diese mit den Grundsätzen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.2.1) vereinbar sind.</p> <p>Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. Die Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge ist in jedem Fall zu gewährleisten, der Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten.</p> <p>Als regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) werden ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt:</p> <p>01 die zusammenhängende Landschaft im nördlichen Schussental mit Anschluß an den Altdorfer Wald,</p> <p>02</p> <p>Angrenzende oder eingeschlossene Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Bestand und Planung) sind, soweit nach den Grundsätzen in Planansatz 3.2.1 erforderlich, Bestandteil der regionalen Grünzüge.</p> <p>V Die regionalen Grünzüge sind in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen darzustellen.</p>

3.1.2 Grünzäsuren	3.2.3 Grünzäsuren
<p>Z Gem. den in PS 3.1.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Grünzäsuren als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Z Die Grünzäsuren sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus ist eine raumwirksame Veränderung der Geländeoberfläche (Abgrabung, Aufschüttung) ausgeschlossen. Vorhaben der Rohstoffgewinnung sind generell ausgeschlossen.</p> <p>Z Unter der Voraussetzung, dass außerhalb der Grünzäsuren keine Planungsalternativen bestehen, die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Aus- und Umbau standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft im Bestand, - die Erneuerung und der Ausbau standortgebundener Anlagen der technischen Infrastruktur im Bestand, - die Erneuerung vorhandener freiraumbezogener Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung, - standortgebundene bauliche Anlagen des Hochwasserschutzes. <p>V Soweit erforderlich und geeignet sollen die Grünzäsuren in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen dargestellt werden.</p>	<p>Z Grünzäsuren sind von Bebauung freizuhalten. Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. Vorhaben der Rohstoffgewinnung sind generell auszuschließen. Die Funktionsfähigkeit der Grünzäsuren ist in jedem Fall zu gewährleisten, der Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten.</p> <p>Entlang der Entwicklungsachsen werden in folgenden Bereichen Grünzäsuren ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt:</p> <p>01 zwischen Baidt und Baienfurt, 02</p> <p>V Die Grünzäsuren sind in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen darzustellen.</p>

Kap. 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Entwurf)

